

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaft	Drucksachen-Nr. 644/2003					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2003	Beratung				
Rat	16.12.2003	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der Fassung des beigefügten Entwurfs beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 21.11.2003 wird einschließlich der Abrechnungskalkulation für das Jahr 2002 beschlossen. Unterdeckungen aus dem Abrechnungsjahr 2002 werden aus der allgemeinen Rücklage des Abfallwirtschaftsbetriebes gedeckt.

Sachdarstellung / Begründung:

Die voraussichtliche Kostenentwicklung im Bereich der Abfallentsorgung wird im kommenden Jahr wesentlich durch Faktoren bestimmt, die sich der Einflussmöglichkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes entziehen. Insbesondere sind hier die wirtschaftlichen Folgen des Auslaufens des bisherigen Leistungsvertrages mit der Duales System Deutschland AG (DSD AG) zu nennen.

Entsprechend den Bestimmungen des 4. Änderungsvertrages reduzierten sich bereits die Leistungsentgelte für die Sammlung von Leichtverpackungen (LVP), Glas und anteilig Papier trotz steigender Lohnkosten. Dies hatte zur Folge, dass die gewerbliche Tätigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes in den Jahren 2001 und 2002 mit einem negativen bilanziellen Ergebnis belastet war.

Der derzeitige Leistungsvertrag läuft aufgrund der Auflagen der EU – Kommission an die DSD AG zum 31.12.2003 aus. Eine zwischenzeitliche Ausschreibung der Leistungen wurde jedoch durch die DSD AG aufgehoben, da sie ein nach deren Ansicht unwirtschaftliches Ergebnis brachte. In Gebieten, in denen die Ausschreibung aufgehoben wurde, bietet die DSD AG den bisherigen Vertragspartnern – also auch der Stadt Bergisch Gladbach – den Abschluss eines neuen Vertrages mit einjähriger Laufzeit an. Die Leistungsentgelte werden hierbei jedoch nochmals um rd. 15 % gegenüber der bisherigen Vergütung gekürzt.

Dies hat zur Folge, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb gerade im Hinblick auf das bisher schon negative bilanzielle Ergebnis nicht mehr in der Lage ist, den Auftrag wirtschaftlich durchzuführen. Dennoch ist ein Vertragsabschluss erforderlich, da andernfalls die reibungslose Abfallentsorgung insbesondere bei der Sammlung Gelber Säcke und Gelber Tonnen nicht mehr gewährleistet wäre. In der Praxis müssen jedoch für alle Bereiche Subunternehmer eingesetzt werden, für den Bereich der LVP-Sammlung ist dies die EBGL – Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL GmbH). Die von der DSD AG gezahlten Entgelte werden somit im Wesentlichen an die Subunternehmen „durchgereicht“.

Die bisher in den Geschäftsbereich „DSD – Entsorgung“ eingebrachten Gemeinkostenanteile des Abfallwirtschaftsbetriebes können damit nicht mehr aus dieser gewerblichen Tätigkeit erwirtschaftet werden. Da durch den Wegfall der Verwaltungstätigkeiten nicht in gleichem Maße Verwaltungskosten eingespart werden können, steigen die Verwaltungskosten im gebührenrelevanten Bereich entsprechend an. Hieraus resultiert eine Mehrbelastung von rd. 200.000 €.

Für den Bereich der Kostenbeteiligung an der Papiersammlung wurden bisher noch keinerlei Verhandlungen geführt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand erwartet das Bundeskartellamt, dass nur noch die Sammlung des Anteils der bei der DSD AG lizenzierten Verkaufsverpackungen vergütet wird. Es wird daher davon ausgegangen, dass statt bisher 25 % nur noch zwischen 7 und 15 % der Kosten der Papiersammlung aus Entgelten der DSD AG finanziert werden können. In der Kalkulation für 2004 wurde von 10 % ausgegangen, was eine gebührenrelevante Kostensteigerung von rd. 100.000 € bedeutet.

Den Kostensteigerungen steht jedoch eine Reduzierung der Deponiegebühren des BAV gegenüber, insbesondere aus dem Bereich der Bioabfallverwertung. In den nächsten Jahren muss jedoch auch mit einer drastischen Steigerung der Deponiegebühren gerechnet werden. Dies ist zum einen durch steigende Transport- und Verbrennungskosten nach Schließung der Zentraldeponie Leppe Ende 2004 und insbesondere dem Wegfall der bisherigen Überdeckungserstattungen aus den Jahren 1999 bis 2002 begründet.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Gebührenkalkulation verwiesen.

IV. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2785), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 12.12.2002 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe werden die Absätze 2 bis 7 durch folgende Absätze 2 bis 7 ersetzt:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	Wöchentl. Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	83,16	---
60 l Restmülltonne	166,44	---
90 l Restmülltonne	249,60	---
120 l Restmülltonne	332,76	---
240 l Restmülltonne	665,52	---
770 l Restmülltonne	2.135,40	4.270,68
1.100 l Restmülltonne	3.050,52	6.101,04
120 l Biotonne	36,00	102,00
240 l Biotonne	72,00	174,00
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	72,12	36,00
90 l Umleerbehälter	---	108,12	---
120 l Umleerbehälter	---	144,12	---
240 l Umleerbehälter	---	288,36	---
770 l Umleerbehälter	1.850,04	924,96	---
1.100 l Umleerbehälter	2.642,88	1.321,44	---
2.500 l Umleerbehälter	6.006,60	3.003,24	1.501,68
5.000 l Umleerbehälter	12.013,20	6.006,60	3.003,24
10.000 l Absetzcontainer	24.026,40	12.013,20	6.006,60
30.000 l Abrollcontainer	72.078,96	36.039,48	18.019,80
10.000 l Preßcontainer	36.039,48	18.019,80	9.009,84
20.000 l Preßcontainer	72.078,96	36.039,48	18.019,80

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle** zur Beseitigung bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 a der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
770 l Umleerbehälter	1.266,60	633,36	---
1.100 l Umleerbehälter	1.809,48	904,68	---
2.500 l Umleerbehälter	4.112,40	2.056,20	1.028,04
5.000 l Umleerbehälter	8.224,68	4.112,40	2.056,20
10.000 l Absetzcontainer	16.449,36	8.224,68	4.112,40
30.000 l Abrollcontainer	49.348,08	24.674,04	12.337,08
10.000 l Preßcontainer	24.674,04	12.337,08	6.168,60
20.000 l Preßcontainer	49.348,08	24.674,04	12.337,08

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** für kompostierbare organische Abfälle bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	246,00	108,00
240 l Biotonne	462,00	216,00

6. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** für Papier / Pappe / Kartonagen bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €	
	Ohne DSD-Anteil	Mit DSD-Anteil
240 l Papiertonne	21,00	18,00
1.100 l Papiertonne	84,00	78,00
2,5 m ³ Papiertonne	192,00	180,00
5,0 m ³ Papiertonne	384,00	360,00

7. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,70 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für sortierfähige Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen 7,60 €.

§ 2

1. Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Erläuterungen zur Abrechnung 2002 und Kalkulation 2004 der Abfallbeseitigungsgebühren

Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist für jedes Jahr eine Abrechnung erforderlich, um die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen zu ermitteln, die in die nächste Kalkulation eingestellt werden.

Der Betriebsabrechnungsbogen für 2002 weist insgesamt eine Unterdeckung im Abfallbereich in Höhe von rd. 99.114 Euro aus. Davon entfällt auf **Restmüll Haushalte** eine Unterdeckung von rd. 74.798 Euro. Diese ist vor allem durch ein gestiegenes Biomüll-Behältervolumen entstanden. Der Subventionsbetrag steigt, da die erhobene Gebühr nur teilweise kostendeckend ist.

Im Betriebsabrechnungsbogen werden viele Kosten anhand der Behältervolumen auf die einzelnen Kostenträger verteilt. Eine deutliche Abweichung des Volumens, wie im Gewerbebereich, wirkt sich daher entsprechend auf die Kosten aus.

Im Bereich **Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** entstand in 2002 eine Überdeckung in Höhe von rd. 27.684 Euro. Das Behältervolumen blieb um rd. 11 % unter dem in der Kalkulation angenommenen Volumen zurück, so dass sowohl die Einnahmen, als auch im besonderen die Kosten niedriger ausgefallen sind.

Im Bereich **Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung** ergibt sich in 2002 eine Unterdeckung in Höhe von rd. 52.000 Euro. Das Volumen ist hier um ca. 30 % höher als kalkuliert.

Die in 2002 entstandenen Unterdeckungen im Bereich Haushalte und Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung werden aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen und nicht in der Kalkulation für 2004 berücksichtigt.

Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2004 basiert auf dem Betriebsergebnis 2002 unter Berücksichtigung der Ansätze des Wirtschaftsplanentwurfes 2004, der neuen Vertragsvereinbarungen mit der DSD AG und deren Auswirkungen auf die gebührenrelevanten Bereiche.

Nach dem Vergleich 2002 erstattete der BAV rd. 2,3 Millionen Euro an den Abfallwirtschaftsbetrieb. Dieser Betrag wurde zur Tilgung von langfristigen Verbindlichkeiten eingesetzt. Die daraus resultierende Zinsersparnis wurde wie im Vorjahr aufwandsmindernd berücksichtigt.

Im Unterschied zur Kalkulation 2003 wurde für 2004 die Kostenverteilung für die Nachsorge der Altdeponien geändert. Die Kosten werden nun direkt den Verursachern zugeordnet. Ausgenommen wurden die Abfallarten, die keine Deponiefläche in Anspruch nehmen, wie z.B. Biomüll und Papier. Diese Änderung erschwert den direkten Vergleich der Kalkulation 2003 mit derjenigen für 2004. Daher sind die Summen der Kosten für Restmüll Haushalte und für Biomüll miteinander zu vergleichen. In der Kalkulation 2003 belaufen sich die Kosten auf rd. 8.680.000 Euro, in der Kalkulation 2004 auf rd. 9.169.000 Euro. Es hat sich ein Kostenanstieg um rd. 489.000 Euro ergeben. Dies ist vor allem auf die veränderten Vertragsbedingungen mit DSD zurückzuführen (siehe allgemeine Erläuterungen). Da die DSD AG nur noch eine um 15 % geringere pauschale Erstattung für LVP und Glas leistet, und für diesen Bereich insgesamt Subunternehmer beauftragt werden, ergibt sich eine andere Zuordnung der Verwaltungskosten. Zum anderen ändert sich der Anteil von DSD

an der Papiersammlung. Der bisherige Anteil von 25 % wird sich deutlich reduzieren. In der Kalkulation wurde von 10 % ausgegangen. Außerdem wirken sich die Aufwendungen für die Beseitigung wilden Mülls, insbesondere an Depotcontainerstandplätze, die nicht mehr durch die Entgelte der DSD AG beglichen werden können, im gebührenrelevanten Bereich aus. Auch die tariflichen und vertraglichen Lohn- und Sachkostensteigerungen sind berücksichtigt. Der Ansatz für die Deponiekosten 2004 ist insgesamt um rd. 30.000 Euro niedriger. Dennoch ergibt sich durch die o.g. Faktoren insgesamt eine Erhöhung der Kosten für Restmüll Haushalte.

Die Gesamtkosten für Biomüll sind durch die niedrigeren Deponiekosten bei einer prognostizierten gleichbleibenden Menge und durch die Umverteilung der Kosten für die Nachsorge der Altdeponien gesunken. Damit sinkt auch der Subventionsbetrag im Bereich Restmüll Haushalte. Insgesamt steigen aber die Gebühren für die privaten Haushalte um 4,51 %.

Im Bereich Restmüll sonstiger Herkunftsbereiche für Abfälle zur Beseitigung sind die Gesamtkosten im Vergleich zu 2003 gesunken. Außerdem wurde die Überdeckung in Höhe von rd. 27.684 Euro aus 2002 und die anteilige Zinsersparnis berücksichtigt. Insgesamt ist die Gebühr um 0,70 % niedriger als 2003.

Im Bereich Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung sind die Kosten aufgrund der gestiegenen Unternehmerkosten und der Behältervolumen deutlich höher als 2003 angesetzt worden, so dass ohne Einstellung der Unterdeckung aus 2002 und mit aufwandsmindernder Zinsersparnis die Gebühr um 9,47 % steigt.

Die Gebühr für die gewerbliche Papiertonne ohne DSD-Anteil bleibt bei 21 Euro für die 240 l-Tonne. Da aber davon ausgegangen wird, dass sich der Papieranteil von DSD von 25 % auf 10 % verringert hat, ist die Gebühr für die zusätzliche oder gewerbliche Papiertonne mit DSD-Anteil auf 18 Euro für die 240 l-Tonne anzupassen. Die Gebühren für die Papiertonnen mit größerem Volumen werden proportional entsprechend angepasst.

Zur Entwicklung der genauen Behälterpreise wird auf die nachfolgende Kalkulation verwiesen.

Abweichungen der Gebühren im Vergleich zur Gebühr 2003:

Restmüll Haushalte	+ 4,51 %
Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung *	- 0,70 %
Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung *	+ 9,47 %
Biomüll Haushalte	+ / - 0 %
Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen *	-6,57 %
Papier aus sonstigen Herkunftsbereichen mit DSD* / auch zusätzliche Haushalts-Papiertonne	+ 20 %
Papier aus sonstigen Herkunftsbereichen ohne DSD*	+ / - 0 %

* Gewerbe und ähnliche Abfallerzeuger

